

Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist im Rahmen dieser Aufgabe zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidung. Der Prüfungsausschuss erarbeitet Anregungen und Beschlüsse zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.
2. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden.
3. Zur Erfüllung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für alle Fachbereiche und Studiengänge der Rheinischen Fachhochschule ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet.
4. Dieser wird durch den Senat eingesetzt und besteht aus dem nachfolgend genannten Personenkreis:
 - a) einem Professor
 - b) einem vom Studierendenparlament entsandten Studierenden. Dieser Vertreter wirkt bei Entscheidungen, über die Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden, nicht mit
 - c) Mitglied des Prüfungsamtes
5. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
7. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen, genau wie die Prüfer und die Beisitzer, der Amtsverschwiegenheit.
8. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen/ den Antragsstellenden unverzüglich mitzuteilen. Vor dem Beschluss kann diesem Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.
9. Beschlüsse des Prüfungsausschusses, die sich nicht auf Einzelfälle beziehen, werden hochschulintern veröffentlicht.
10. Alle Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt zur Umsetzung weitergeleitet.
11. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Befugnisse durch jederzeit widerruflichen Beschluss auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dieser wiederum ist berechtigt die diesbezüglichen Entscheidungen an eine andere

geeignete Stelle zu übertragen,

12. Dies gilt insbesondere für Befugnisse hinsichtlich

- a) Festlegung und Bekanntgabe von Hilfsmittel bei Prüfungen
- b) Anerkennung von Studien und Prüfungsleistungen
- c) Beantragung der Exmatrikulation
- d) Bewilligung von Nachteilsausgleichen
- e) Ablehnung von Anträgen bei fehlender oder offensichtlich unzureichender Begründung.
- f) Beantragung Urlaubssemester
- g) Nichtteilnahme nach Klausuranmeldung mit Attest
- h) Anerkennung von Fachpraktika
- i) Beantragung Freiversuch
- j) Zulassung zur Thesis
- k) Sperrung der Thesis
- l) Zulassung zum Kolloquium

Neuss, 01.03.2018

Tatiana Lungu, M.Sc.
Prüfungsamt Standort Neuss